

Gemeindevorstand
Plam dil Roisch 2
CH-7078 Lenzerheide
Tel. +41 (0)81 385 21 53
Fax +41 (0)81 385 21 71
Mail j.gruber@vazobervaz.ch

**An die Mitglieder des
Gemeinderates Vaz/Observaz**

Lenzerheide, 15. April 2018

BOTSCHAFT zur Teilrevision der Ortsplanung, Langsamverkehr und Wildruhezonen

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision der Ortsplanung, Langsamverkehr und Wildruhezonen.

1. Ausgangslage

Die Bedeutung des Mountainbikens in Graubünden ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Innerhalb des Kantons hat sich Lenzerheide einen Namen mit grosser Ausstrahlung geschaffen, unter anderem auch durch die Mountainbike-Weltcupveranstaltungen 2015-2017 und die Weltmeisterschaften 2018. Der Mountainbike-Tourismus birgt wirtschaftliches Potenzial und verhilft der Feriendestination Lenzerheide während der warmen Jahreszeit zu zusätzlicher Wertschöpfung. Für die Förderung des Mountainbike-Segments ist vor allem das Angebot an interessanten Bikewegen bedeutend. Dieses muss auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmt sein. Die Bikestrecken müssen fachmännisch angelegt und unterhalten werden, um die erforderliche Qualität zu gewährleisten.

Ein Nebeneinander von Wanderern und Bikern ist auf den allermeisten Wanderwegen problemlos möglich. An sonnigen Sommerwochenenden und während den Sommerferien führen die guten Frequenzen auf einzelnen Wegen zu Konflikten zwischen den Nutzergruppen. Auf solchen Wegabschnitten sollen an neuralgischen Stellen die Bikestrecken von den Wanderwegen entflechtet werden.

Seit dem Erlass der Generellen Erschliessungspläne im Jahr 2001 hat sich die Linienführung einzelner Wander- und Fusswege teilweise geändert. Es besteht deshalb Anpassungsbedarf.

Im Gebiet zwischen Scharmoin und der Talstation Rothornbahn befindet sich der Bikepark mit den verschiedenen Abfahrtsstrecken, welche auch für die Mountainbike-Weltcupveranstaltungen benötigt werden. Rund um die Talstation Rothornbahn ist die Weltcupstrecke Cross-Country angelegt. Sowohl die Abfahrtsstrecken als auch die Cross-Country-Strecke sollen in Zukunft mit weniger aufwändigen Bewilligungsverfahren schneller angepasst werden können.

Mit der Zunahme verschiedener Freizeitaktivitäten halten sich immer mehr Menschen im Lebensraum von Wildtieren auf und Störungen nehmen zu. Bereits das unerwartete Auftauchen eines Schneeschuhläufers, eines Skitourenfahrers oder eines Freeridefahrers kann für Wildtiere im Winter problematisch sein. Eine Flucht kostet viel Energie, die dem Tier dann zum Überleben eines schneereichen Winters fehlt. In Wildruhezonen haben die Bedürfnisse der Wildtiere Vorrang.

Das Amt für Jagd und Fischerei hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren einen Vorschlag für die Abgrenzung der Wildruhegebiete in den Gemeinden Vaz/Obervaz, Lantsch/Lenz und Churwalden ausgearbeitet. Die bisher in der Ortsplanung Vaz/Obervaz festgelegten Wald- und Wildschonzonen sind daher aufgrund der neu vorgeschlagenen Abgrenzungen anzupassen und mit den übrigen Nutzungszonen abzugleichen.

2. Revisionsziele

Die vorliegende Teilrevision umfasst folgende Ziele und Inhalte:

- Auf Basis des Masterplans Bike werden die Bikestrecken und die für den Mountainbikesport beanspruchten Gebiete nutzungsplanerisch festgelegt.
- Das Wanderwegnetz wird entsprechend den aktuellen Inventaren und Grundlagen gesamthaft neu festgelegt.
- Basierend auf dem Vorschlag der Wildhut werden die Wald- und Wildschonzonen im Zonenplan neu festgelegt.

3. Anpassungen zugunsten von Wanderern und Mountainbikern

Auf Basis des Masterplans Bike (Konzept, erarbeitet durch Lenzerheide Marketing & Support AG) ergeben sich folgende wesentlichen Massnahmen, welche für die Festlegungen in der Nutzungsplanung relevant sind:

- Entflechtung Rothorngipfel – Scharmoin
- Entflechtung Piz Scalottas
- Ausbau Lenzerheide Bikepark
- Permanente Nutzung der Cross-Country-Weltcupstrecke

Entflechtungsmassnahmen

Die Entflechtungsmassnahmen sehen neue, separat angelegte Bikestrecken vor, welche künftig getrennt vom Wanderwegnetz angelegt werden. Solche Bikestrecken werden auf die Bedürfnisse der Mountainbiker abgestimmt. Sie sind weniger steil angelegt, was zu weniger Bremschäden und zu vermindertem Streckenunterhalt führt. Die Streckenabschnitte werden als geplante Anlagen in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Ausbau Lenzerheide Bikepark

Zwischen Scharmoin und der Talstation Rothorn bestehen mehrere Streckenvarianten, welche im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung im Jahr 2014 bereits als „Freeride-Strecken“ in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen wurden.

Die Nachfrage nach Bikeinfrastruktur bzw. die Frequenzen der Besucher der bestehenden Anlagen sind in den letzten Jahren permanent hoch. Die Destination Lenzerheide ist, sowohl in der Region, als auch international (z.B. Durchführung Weltcuprennen, Weltmeisterschaften) im Bikesport etabliert. Der Gemeinde ist es daher ein Anliegen, die erforderlichen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen für das Aufrechterhalten und die Weiterentwicklung im Bereich des Bikesports zu schaffen, um auch weiterhin zu den führenden Destinationen zu zählen. Insbesondere für Grossanlässe ist der Raum Scharmoin von hoher Bedeutung, dies aufgrund der Infrastrukturen (Zubringerbahn, Eventgelände) und der angrenzenden Rennstrecken (Downhill und Cross-Country). Aufgrund von Entflechtungs- und Optimierungsmassnahmen sind abschnittsweise Anpassungen an der Streckenführung erforderlich.

Die Festlegung von konkreten Linienführungen im Generellen Erschliessungsplan erweist sich als nicht praktikabel, da die Strecken sporadisch bedürfnisgerecht anzupassen sind, was teilweise ein Nutzungsplanverfahren (Änderung Genereller Erschliessungsplan) bedingen würde. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität erachtet es die Gemeinde daher als zweckmässig, den Raum Scharmoin einer Bikezone im Sinne einer überlagerten Nutzungszone (analog einer Wintersportzone) festzulegen. Die konkrete Linienführung und allfällige zu koordinierende Verfahren (z.B. Rodung) erfolgen im Baubewilligungsverfahren.

Permanente Cross-Country-Strecke

Im Raum der Talstation der Rothornbahn befindet sich die Cross-Country-Strecke, welche für Rennen und Trainings genutzt wird. Diese Strecke ist jedoch nur für eine zeitlich befristete Nutzung für Grossanlässe bewilligt.

Im Hinblick auf die Grossanlässe und auf eine bessere Auslastung der vorhandenen Strecken, soll die Cross-Country-Strecke ganzjährig genutzt werden können. Dies betrifft die Nord- und die Südschleife. Diese Strecke wird daher auch in die Bikezone integriert.

Neufestlegung Langsamverkehrsnetz

Nebst den konkreten Anpassungen aufgrund des Masterplans Bike, werden sämtliche Fuss- und Wanderwege sowie Mountainbikewege über das gesamte Gemeindegebiet neu festgelegt, dies in Abstimmung mit dem Inventar Langsamverkehr und dem Masterplan. Die Neufestlegung umfasst sowohl bestehende, als auch geplante Wegverbindungen. Die Geometrien werden der aktuellen Bodenbedeckung aus der amtlichen Vermessung angepasst. Bei der Bezeichnung der

Fuss- und Wanderwege wird auf eine Unterscheidung zwischen den Wegen gemäss Inventar Langsamverkehr (BAW) und kommunalen Fusswegen verzichtet.

4. Anpassung Landschaftsschutzzone

Die Südschleife der Cross-Country-Strecke im „Got da Lai“ befindet sich innerhalb einer kommunalen Landschaftsschutzzone. Das Gebiet gehört zur inventarisierten Landschaft rund um den Heidsee. Es ist jedoch gemäss kantonalem Richtplan nicht Bestandteil des kantonalen Landschaftsschutzgebiets im Bereich des Heidsees. Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Die Landschaftsschutzzone steht somit einer permanenten Nutzung der Cross-Country-Strecke entgegen. Da es sich sowohl beim Landschaftsschutz, als auch bei der Entwicklung des Bikeangebots um kommunale Angelegenheiten handelt, hat die Gemeinde eine Interessenabwägung vorgenommen. Aus Sicht der Gemeinde überwiegt das Interesse eines konkurrenzfähigen Bikeangebots jenem des Erhalts der Landschaftsschutzzone, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die Destination Lenzerheide ist darauf angewiesen, den Sommertourismus und das Sommerangebot zu stärken und weiterzuentwickeln.
- Der Raum Scharmoin ist für die Bikenutzung prädestiniert und hat sich in den vergangenen Jahren auch bei Grossanlässen bewährt.
- Um weiterhin zu den führenden Bikedestinationen zu gehören, ist die Verfügbarkeit der erforderlichen Strecken, wozu auch die Cross-Country-Strecke gehört, langfristig sicherzustellen.
- Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die kantonale Hauptstrasse entlang des Heidsee räumlich von der geschützten Landschaft des Heidsees getrennt und kann als eigenständige Landschaftskammer betrachtet werden.
- Trotz Anlage der Bikestrecke bleibt die Landschaft bzw. Bestockung weitgehend erhalten.

Im Sinne einer Abstimmung auf den kantonalen Richtplan wird im Bereich der Parzelle Nr. 2814 (Parkplatz La Riva) die Landschaftsschutzzone bis zum Parkplatz vergrössert.

5. Wald- und Wildschonzone, Wintersportzone Lain

Die Wald- und Wildschonzone werden entsprechend dem Vorschlag des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) in die Nutzungsplanung übernommen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Foil Cotschen
- God da Lain
- Cresta Sartons
- Reunc

Innerhalb der Wald- und Wildschonzone ist die Anlage, Präparierung und Markierung von Abfahrtspisten, Langlaufloipen und Schlittelwegen oder anderen Einrichtungen zur Sportausübung ausserhalb der im Zonenplan festgelegten Wintersportzone im Winter nicht gestattet. Der Gemeindevorstand erlässt temporäre Betretungs- und Fahrverbote nach Absprache mit der Wildhut und dem Forstdienst. Die Wald- und Wildschonzone werden nach den Richtlinien des Amtes für Jagd und Fischerei und der kantonalen Hegekommission gekennzeichnet. Zweckmässige Pflegemassnahmen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dulden. Jene Wegverbindungen, welche auch im Winter durchquert werden können, sind im Zonenplan hinweisend bezeichnet.

Die neu festgelegten Wald- und Wildschonzone ersetzen sämtliche früheren Festlegungen der Wald- und Wildschonzone. Die Abgrenzung der Wald- und Wildschonzone wurden, wo möglich, dem Waldareal, der Wintersportzone und der Bodenbedeckung gemäss amtlicher Vermessung angepasst.

Wildschutzkonzept

Nebst der Neufestlegung der Wald- und Wildschonzone erarbeitet die Gemeinde Vaz/Ober- vazu zudem ein Wildschutzkonzept über das gesamte Gemeindegebiet. Das Konzept basiert auf den fachlichen Grundlagen des Amtes für Jagd und Fischerei. Beim Konzept handelt es sich um ein Lenkungs-, Nutzungs- und Schutzkonzept bezüglich des Lebensraums der Wildtiere im Gemeindegebiet Vaz/Ober- vazu. Dabei sind insbesondere eine Abstimmung zwischen Wildschutz und touristischer Nutzung vorzunehmen und entsprechende Massnahmen auszuarbeiten.

Anpassung Wintersportzone Lain

Im Zusammenhang mit der Neufestlegung der Wald- und Wildschonzone wird die Winter- sportabfahrt nach Lain auf den bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg verlegt (Korridor für Wintersportabfahrt). Auf die bisherige, separate Wintersportabfahrt (Wintersportzone) durch die Wildruhezone ist aus Sicht der Wildhut zu verzichten. Die Wintersportzone wird daher aufgehoben.

6. Planungsmittel

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Wildruhezone und Langsamverkehr

1:10 000 / 1:5 000

Die Festlegung des Langsamverkehrsnetzes inklusive der Massnahmen aus dem Masterplan sowie die Neufestlegung der Wildruhezone erfolgt im Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan. Sämtliche bisherigen Festlegungen werden aufgehoben (Perimeter mit aufzuhebender Wirkung).

Teilrevision Baugesetz

Für die vorgesehene Bikezone wird ein neuer Artikel ins Baugesetz aufgenommen (Art. 76a neu). Dieser regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der Bikezone. Die Bestimmungen zur Wald- und Wildschonzone werden in Anlehnung an das Musterbaugesetz neu formuliert.

Art. 76a, Bikezone (neu)

1. Die Bikezone ist für Anlagen des Mountainbikesports wie beispielsweise Freeride-Strecken, Cross-Country-Strecken oder Skill-Areas bestimmt.
2. Bauten und Anlagen, die dem Betrieb sowie der Ausübung von Aktivitäten im Bereich des Mountainbikesports dienen, sind zulässig.
3. Die Ausübung des Mountainbikesports darf durch Bauten und Anlagen sowie durch Einfriedungen nicht beeinträchtigt werden. Zäune zum Schutz der Waldverjüngung sind in jedem Fall zulässig.
4. Bauten und Anlagen haben Natur und Landschaft zu schonen. Die bestehende sowie die zukünftige Bestockung sind, mit Ausnahme der direkt durch Bauten und Anlagen beanspruchten Flächen, sicherzustellen. Verjüngungskegel dürfen durch die touristischen Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden. Zwecks Erhalt des Bestockungsgrades sind bei Bedarf in Absprache mit dem Forstdienst geeignete Massnahmen zu treffen.
5. Alle Bauabsichten sind vor Einreichung des Baugesuches mit dem Forstdienst abzusprechen.

Art. 79, Wald- und Wildschonzone (Änderung)

- ~~1. Die Wald- und Wildschonzone umfasst Flächen, in denen das Gleichgewicht von Fauna und Flora durch bauliche Eingriffe oder menschliches Verhalten beeinträchtigt werden kann.~~
- ~~2. Zum Schutze von Fauna und Flora kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnisse Beschränkungen und Verbote bezüglich Nutzung, baulicher Massnahmen, Befahren und Betreten verfügen. Für begrenzte Flächen können Abschrankungen angebracht werden.~~
- ~~3. Verbote sind unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des Bau-gesetzes öffentlich bekanntzugeben und im Gelände angemessen zu markieren.~~
1. Die Wald- und Wildschonzone umfasst Lebensräume von Tieren, insbesondere die Wildeinstandsgebiete.
2. Die Anlage, Präparierung und Markierung von Abfahrtspisten, Langlaufloipen und Schlittelwegen oder anderen Einrichtungen zur Sportausübung sind ausserhalb der im Zonenplan festgelegten Wintersportzone im Winter nicht gestattet. Der Gemeindevorstand erlässt temporäre Betretungs- und Fahrverbote nach Absprache mit der Wildhut und dem Forstdienst.
3. Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist nur für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen gestattet. Vorbehalten sind generell Not- und Rettungsmassnahmen, zwingende Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Pflege- und Hegemassnahmen in Absprache mit der Wildhut und dem Forstdienst.
4. Die Wald- und Wildschonzonen werden nach den Richtlinien des Amtes für Jagd und Fischerei und der kantonalen Hegekommission gekennzeichnet. Zweckmässige Pflegemassnahmen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dulden.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des durch den Gemeindevorstand zu erlassenden Wildruhereglements.

7. Vorprüfung / öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde Mitte September 2017 gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht äussern sich die Amtsstellen zur Teilrevision. Die wesentlichen Inhalte der Vorprüfung sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der Ortsplanung sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
Die Abgrenzungen der Wald- und Wildschonzo- nen sind gemäss den Angaben des Amtes für Jagd und Fischerei zu bereinigen.	Die Abgrenzungen wurden gemäss Vorschlag übernommen. Wo sinnvoll und zweckmässig er- folgt eine Anpassung an die Bodenbedeckung bzw. Waldabgrenzung.
Der Baugesetzartikel zur Bikezone ist hinsichtlich Schutzmassnahmen des Waldareals zu ergänzen.	Die Baugesetzbestimmung wurde sinngemäss er- gänzt.
Bei der touristischen Nutzung innerhalb der Bike- zone handelt es sich aus waldrechtlicher Sicht um eine nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 des Waldgesetzes. Zwischen dem Waldeigentümer und den Betreibern des Bikeparks ist eine vertrag- liche Regelung mit Auflagen und Bedingungen zu treffen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements.	Die Gemeinde wird die Erarbeitung einer entspre- chenden vertraglichen Regelung in Zusammenar- beit mit dem AWN bis zur Genehmigungsvorlage veranlassen.
Die Landschaftsschutzzone beim Heidsee im Be- reich der Parzelle Nr. 2814 ist bis zur Bauzone bzw. zum Parkplatz zu vergrössern (gemäss kan- tonalem Richtplan).	Eine entsprechende Ergänzung der Landschafts- schutzzone wird vorgenommen.
Es ist zu klären, welche Wege künftig Mountain- bikerouten (für alle Nutzergruppen) und welche reine Bikeanlagen (Sperrung für andere Nutzer- gruppen) darstellen.	Sämtliche Wege können grundsätzlich von allen Nutzergruppen beansprucht werden. Für Fuss- gänger und Wanderer gesperrte Bikeanlagen be- finden sich ausschliesslich innerhalb der Bikezone.
Bei den vorgesehenen Biketrails im Abschnitt 2.2 ist zu prüfen, ob auch eine Linienführung unter- halb der bestehenden Quellfassungen möglich ist.	Anpassungen in der Linienführung oder andere geeignete Massnahmen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens geprüft (vgl. Ausführungen im Masterplan).
Beim Wanderwegnetz bestehen verschiedene kleinere Abweichungen gegenüber dem BAW- Wanderwegnetz. Diese sind zwischen der Ge- meinde und der BAW zu klären.	Die Abweichungen wurden mit der BAW bespro- chen. Es handelt sich bei den Abweichungen um kommunale Fusswege, welche die Gemeinde er- gänzend zum Wanderwegnetz festlegt. Ein allfälli- ger Antrag der Gemeinde um Aufnahme solcher Fusswege in das Wanderwegnetz würde separat, ausserhalb des Ortsplanungsverfahrens erfolgen. Im GEP werden sämtliche Fuss- und Wanderwege einheitlich dargestellt, unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Wanderwegnetzes bilden.

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe hat vom 26. Januar bis am 26. Februar 2018 stattgefunden. Während der Mitwirkungsaufgabe sind vier Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft und den Antragstellenden den Entscheid jeweils schriftlich mitgeteilt. Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Aspekte:

Die vorgesehenen Entflechtungsmassnahmen Bike sowie die Ausdehnung der Bikezone seien auf ein Minimum zu beschränken.

- Die konkreten Massnahmen und Streckenführungen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Masterplanes optimiert. Es handelt sich um jene Massnahmen, welche für die Entwicklung der Destination von besonderer Bedeutung sind. Der Umfang der Ersatzmassnahmen wird im Umweltbericht aufgezeigt. Dem Antrag wird daher nicht gefolgt.

Es seien zusätzliche Querungsmöglichkeiten durch die Wildruhegebiete zu prüfen.

- Nach Abklärungen mit der zuständigen Wildhut zeigt sich, dass eine weitere Öffnung der Wildruhegebiete zu wesentlichen Störungen des Wildes führen würde und seitens der zuständigen kantonalen Amtsstelle nicht gutgeheissen werden könnte. Auf eine Anpassung wird daher verzichtet.

Die Anliegen der Alpwirtschaft seien angemessen zu berücksichtigen.

- Die Problematik ist der Gemeinde weitgehend bekannt und wird bei der weiteren Planung mit der erforderlichen Aufmerksamkeit behandelt. Für eine optimale Abstimmung zwischen der landwirtschaftlichen und der touristischen Nutzung wird sich die Gemeinde im Rahmen der Umsetzung mit den zuständigen Vertretern der Landwirtschaft in Verbindung setzen.

Die Bestimmungen zur Bikezone seien dahingehend zu ergänzen, dass die Ausübung des Mountainbikesports die Anlagen zum Energietransport und zur Energieverteilung nicht beeinträchtigen dürfen.

- Die überregionale Bedeutung der Freileitung ist aus Sicht der Gemeinde unbestritten. Die Leitung bleibt im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Vaz/Obervaz entsprechend unverändert enthalten (orientierender Inhalt). Eine Ergänzung der baugesetzlichen Bestimmung erachtet der Gemeindevorstand daher als nicht zweckmässig bzw. nicht erforderlich.

Infolge der Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe und der Bereinigung des Masterplans Bike wurde im Bereich Scalottas die lediglich als Variante vorgesehene Streckenführung aufgehoben. Die Änderung betrifft den Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:10'000. Im Übrigen wurde Artikel 79 Absatz 5 dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeit für den Erlass weiterer Bestimmungen zur Wald- und Wildschonzone dem Gemeindevorstand im Rahmen eines zu erlassenden Wildruhereglements (statt Wildruhegesetz) obliegt.

8. Würdigung und Antrag

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung jene planerischen Voraussetzungen zu schaffen, die eine zweckmässige Nutzung der Wege ermöglichen, sowohl für die Wanderer, als auch für die Mountainbiker. Die neuen Bestimmungen und Gebiete zur Wald- und Wildschonzone schützen wildlebende Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung durch menschliche Freizeitaktivitäten. Sie helfen dem Wild, den Winter zu überleben. Gleichzeitig werden die Schäden infolge Wildverbiss im Wald reduziert.

Deshalb beantragt Ihnen der Gemeindevorstand, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, der Teilrevision der Ortsplanung „Langsamverkehr und Wildruhezonen“ im Sinne der vorliegenden Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse



Aron Moser
Gemeindepräsident



Johann Gruber
Gemeindeschreiber

Beilage:

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:30'000, Langsamverkehr, Wald- und Wildschonzonen